



GZ: ABT13-397071/2024-10

Graz, am 06.10.2025

Ggst.: Windpark Stubalm, Windpark Stubalm GmbH, 8010 Graz,
Leonhardgürtel 10, Änderungsverfahren §18b UVP-G und
Fristverlängerung, Kundmachung der öffentlichen Auflage
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

**Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungs-/Fristverlängerungsbescheides
der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.10.2025, GZ: ABT13-397071/2024-11,
gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993
idF BGBl. Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 07.08.2025 hat die Windpark Stubalm GmbH, FN 459897w, Leonhardgürtel 10, 8010
Graz, als Rechtsnachfolgerin der Stubalm Windpark Penz GmbH, vertreten durch ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH, 1. die Verlängerung der Frist für die Vornahme der Ersatzaufforstungen und
Wiederbewaldungen für die dauernden und befristeten Rodungsflächen, sowie die Wiederherstellung
der befristeten Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, und 2. die Abänderung der
zugehörigen forstfachlichen Nebenbestimmungen (Nr. 93, 95, 98 und 107a) des
Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.04.2018, GZ: ABT13-11.10-
325/2014-160, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 04.10.2021, GZ: W118 2197944-1/182E, gemäß
§§ 18b iVm 17 Abs 6 UVP-G bei der zuständigen UVP-Behörde beantragt.

In diesem Verfahren hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde nach
Durchführung eines Ermittlungsverfahrens den Änderungs-/Fristverlängerungsbescheid vom
06.10.2025, GZ: ABT13-397071/2024-11, erlassen und damit die Genehmigung zur Fristverlängerung
sowie zur Abänderung der Nebenbestimmungen erteilt.

Der Änderungs-/Fristverlängerungsbescheid liegt von **06.10.2025** bis einschließlich **02.12.2025**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (Erdgeschoss, Servicestelle) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- beim Gemeindeamt der Gemeinde Hirscheegg-Pack, Hirscheegg 24, 8584 Hirscheegg-Pack,
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Lankowitz, Puchbacher Straße 204, 8591 Maria Lankowitz und
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißkirchen, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen

während den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung und der Änderungs-/Fristverlängerungsbescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkt: Umwelt und Recht / Recht-Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Genehmigungsverfahren / Hirschegg – „Windpark Stubalm“ abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungs-/Fristverlängerungsbescheides auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie den Amtstafeln der Gemeinden Hirscheegg-Pack, Maria Lankowitz sowie Weißkirchen als Standortgemeinden angeschlagen.

Gemäß §17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Andrea Schatzmayr
(elektronisch gefertigt)